



Schiedsrichterordnung

der RLSW Regionalliga Südwest GmbH

RLSW Regionalliga Südwest GmbH

Sepp-Herberger-Weg 2, 76227 Karlsruhe

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Grundsätze.....	2
§ 2 Organe	2
§ 3 Meldung, Ausbildung, Anerkennung, Versicherung.....	2
§ 4 Aufgaben	3
§ 5 Ansetzung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten und Einteilung in Leistungsklassen...	3
§ 6 Spielauftrag.....	3
§ 7 Pflichten der Schiedsrichter.....	3
§ 8 Rechtsprechung gegen Schiedsrichter	4
§ 9 Ahndungsbefugnisse der Schiedsrichterkommission	4
§ 10 Vorrang von Spielen der Regionalliga Südwest.....	4
§ 11 Voraussetzung für die Aufnahme von Schiedsrichtern in die Schiedsrichterliste der Regionalliga Südwest	5
§ 12 Fortbildung	5
§ 13 Auslagenersatz und Honorare für Spiele der Regionalliga Südwest	5
§ 14 Ahndungsbefugnisse gegen Schiedsrichter der RLSW Regionalliga Südwest GmbH	5
§ 15 Zeitpunkt des Inkrafttretens.....	6

Schiedsrichterordnung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH

§ 1 GRUNDSÄTZE

- (1) Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebs im Bereich der RLSW Regionalliga Südwest GmbH ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet werden.
- (2) Die Schiedsrichterordnung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (3) Schiedsrichter (vgl. § 10 Absatz 1, Satz 1), Schiedsrichterbeobachter sowie Mitglieder in Schiedsrichtergremien der RLSW Regionalliga Südwest GmbH müssen Mitglieder in Vereinen der Mitgliedsverbände des DFB sein. Sie dürfen nicht an Tochtergesellschaften beteiligt sein und keine Funktionen in Tochtergesellschaften innehaben.

§ 2 ORGANE

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der RLSW Regionalliga Südwest GmbH werden im Schiedsrichterwesen zwei Gremien eingesetzt:
 - a) die Schiedsrichterkommission der RLSW Regionalliga Südwest GmbH, bestehend aus dem Schiedsrichterobmann des Fußball-Regional-Verband Südwest sowie einem Vertreter der baden-württembergischen Verbände und des Hessischen FV, die kraft Amtes im Süddeutschen FV dem DFB-Schiedsrichterausschuss angehören. Soweit ein solcher Vertreter nicht benannt werden kann, ist der Schiedsrichterobmann des Hessischen FV bzw. ein Schiedsrichterobmann der baden-württembergischen Verbände in die Schiedsrichterkommission zu entsenden;
 - b) die erweiterte Schiedsrichterkommission der RLSW Regionalliga Südwest GmbH, bestehend aus den Mitgliedern der Schiedsrichterkommission sowie den Schiedsrichterobmännern der Landesverbände, die in dieser nicht bereits vertreten sind.
- (2) Der Vorsitz in der Schiedsrichterkommission wechselt alle zwei Jahre. Er wird in der Reihenfolge Fußball-Regional-Verband Südwest, Hessischer FV, baden-württembergische Verbände gestellt. Der Vorsitzende der Schiedsrichterkommission ist zugleich auch Vorsitzender der erweiterten Schiedsrichterkommission.

§ 3 MELDUNG, AUSBILDUNG, ANERKENNUNG, VERSICHERUNG

- (1) Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der nach § 1 im Schiedsrichterbereich Tätigen obliegen zunächst den Mitgliedsverbänden des DFB und in der Folge der Schiedsrichterkommission der RLSW Regionalliga Südwest GmbH.
- (2) Die Voraussetzungen zur Meldung zum Schiedsrichteramt und zu anderen den Schiedsrichtern übertragenen Funktionen, die Ausbildung und Prüfungen sowie die Fortbildung werden unter Beachtung der Ausbildungsordnung durch die Schiedsrichterordnungen der Landesverbände und in der Folge durch die Schiedsrichterkommission der RLSW Regionalliga Südwest GmbH geregelt.
- (3) Die RLSW Regionalliga Südwest GmbH sorgt für eine ausreichende Absicherung der Schiedsrichter und der Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien gegen Schäden, die im Zusammenhang mit den Einsätzen auftreten.

§ 4 AUFGABEN

- (1) Die Schiedsrichterkommissionen geben sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung.
- (2) Das Aufgabengebiet der Schiedsrichterkommissionen ergibt sich aus § 2 der Geschäftsordnung der Schiedsrichterkommissionen.

§ 5 ANSETZUNG DER SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSRICHTERASSISTENTEN UND EINTEILUNG IN LEISTUNGSKLASSEN

- (1) Ein Schiedsrichter kann nicht zu Spielen einer Spielklasse eingeteilt werden, in der er selbst noch für einen Verein als Spieler aktiv ist. Der Aufstieg eines Schiedsrichters, Schiedsrichterbeobachters in eine höhere Klasse ist von seinen Leistungen abhängig. Ein Anspruch besteht nicht.
- (2) Ansetzungen der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter zu Pflichtspielen der Regionalliga Südwest erfolgen u.a. nach ihren Leistungen durch die Schiedsrichterkommission der RLSW Regionalliga Südwest GmbH. Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spielleitungen bzw. Beobachtungen besteht nicht.
- (3) Schiedsrichter können, unabhängig von ihrem jeweiligen zugehörigen Landesverband, Spiele der Regionalliga Südwest im gesamten Verbandsgebiet der Regionalliga Südwest GmbH leiten.
- (4) Bei der Ansetzung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten in der Regionalliga Südwest soll durch die zuständige erweiterte Schiedsrichter-Kommission darauf geachtet werden, dass in der Regel der Fahrweg (Einzelstrecke) vom Wohnort der Schiedsrichter(-assistenten) die Distanz von 299 km (249 km während der Woche) nicht überschreitet.

§ 6 SPIELAUFRAG

- (1) Die Schiedsrichter haben alle Spiele zu leiten, für die ihnen ein Spielauftrag der RLSW Regionalliga Südwest GmbH erteilt wird.
- (2) Nur bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Schiedsrichter einen Spielauftrag der RLSW Regionalliga Südwest GmbH zurückgeben. Dies muss aber so rechtzeitig geschehen, dass ein Ersatzschiedsrichter eingeteilt werden kann.

§ 7 PFLICHTEN DER SCHIEDSRICHTER

- (1) Schiedsrichter dürfen nur solche Spiele leiten, bei denen ihr Verein oder dessen Tochtergesellschaft nicht beteiligt ist. Eine Ausnahme ist nur mit dem Einverständnis beider Vereine oder Tochtergesellschaften zulässig, falls der eingeteilte Schiedsrichter nicht erscheint.
- (2) Schiedsrichter sind verpflichtet, von der Schiedsrichterkommission organisierte Lehrgänge und sonstige Fortbildungsmaßnahmen zu besuchen und sich durch sportliches Training leistungsfähig zu erhalten.
- (3) Jeder Schiedsrichter soll sich regelmäßig einer allgemeinen Sporttauglichkeitsuntersuchung unterziehen.

- (4) Nach einem Spiel hat der Schiedsrichter im DFB-Net den Spielbericht auszufertigen und diesen unverzüglich der spielleitenden Stelle freizugeben. Sonderberichte zu besonderen Vorkommnissen sind grundsätzlich spätestens am Folgetag der spielleitenden Stelle zuzusenden bzw. im DFB-Net hochzuladen. Verzögerungen bei der Zusendung müssen gegenüber der Schiedsrichter-Kommission sowie der RLSW Regionalliga Südwest GmbH unaufgefordert begründet werden.

§ 8 RECHTSPRECHUNG GEGEN SCHIEDSRICHTER

Durch Vereinsmitgliedschaft unterliegen Schiedsrichter (vgl. § 10 Absatz 1, Satz 1), und Schiedsrichterbeobachter sowie Mitglieder in Schiedsrichtergremien der RLSW Regionalliga Südwest GmbH und seiner Mitgliedsverbände den Satzungen und Ordnungen des DFB, der für sie zuständigen Mitgliedsverbände und der RLSW Regionalliga Südwest GmbH.

Sie unterstehen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die RLSW Regionalliga Südwest GmbH grundsätzlich der Rechtsprechung des Sportgerichts der RLSW Regionalliga Südwest GmbH.

§ 9 AHNDUNGSBEFUGNISSE DER SCHIEDSRICHTERKOMMISSION

- (1) Unbeschadet der Bestimmung des § 8 Absatz 2 können Verstöße der Schiedsrichter (vgl. § 10 Absatz 1, Satz 1) und Schiedsrichterbeobachter sowie Mitglieder in Schiedsrichtergremien der RLSW Regionalliga Südwest GmbH gegen die Schiedsrichterordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterbereichs von der erweiterten Schiedsrichterkommission der RLSW Regionalliga Südwest GmbH geahndet werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - b) verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund,
 - c) Missachtung von Anordnungen der Schiedsrichterkommission,
 - d) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von der Halbzeittagung bzw. Pflichtlehrgängen,
 - e) Verstöße gegen § 1 Absatz 3.
- (2) Zur Ahndung derartiger Verstöße kann die erweiterte Schiedsrichterkommission der RLSW Regionalliga Südwest GmbH Verweise, befristete Nichtansetzung zu Spielen oder Streichung von der Schiedsrichterliste verfügen. Gegen derartige Entscheidungen ist der Rechtsweg zum Sportgericht eröffnet, dessen Entscheidung unanfechtbar ist.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Ahndungsmaßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 VORRANG VON SPIELEN DER REGIONALLIGA SÜDWEST

- (1) Die RLSW Regionalliga Südwest GmbH ist berechtigt, Schiedsrichter der Mitgliedsverbände für Spiele der Regionalliga Südwest als Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Vierte Offizielle einzusetzen. Dies gilt auch für den Einsatz als Schiedsrichterbeobachter. Die Berufung für diese Einsätze geht der Wahrnehmung der Pflichten dieser Schiedsrichter gegenüber den Mitgliedsverbänden vor.
- (2) Über die von ihr im Schiedsrichter-Bereich beanspruchten Personen führt die erweiterte Schiedsrichterkommission der RLSW Regionalliga Südwest GmbH entsprechende Listen.

- (3) Die erweiterte Schiedsrichterkommission der RLSW Regionalliga Südwest GmbH kann auch ausländische Schiedsrichter und -Assistenten einsetzen, sofern entsprechende Austauschabkommen dieses zulassen.

§ 11 VORAUSSETZUNG FÜR DIE AUFNAHME VON SCHIEDSRICHTERN IN DIE SCHIEDSRICHTERLISTE DER REGIONALLIGA SÜDWEST

Die erweiterte Schiedsrichterkommission befindet, insbesondere vor Beginn jeder Spielzeit, über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die Schiedsrichterliste der Regionalliga Südwest und gegebenenfalls über deren Ausscheiden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Schiedsrichterkommissionen. Durch die Aufnahme in die Schiedsrichterliste wird kein Arbeitsverhältnis des Schiedsrichters zur RLSW Regionalliga Südwest GmbH begründet.

§ 12 FORTBILDUNG

Die RLSW Regionalliga Südwest GmbH ist berechtigt, Schiedsrichter, die Spiele der Regionalliga Südwest leiten oder in Zukunft leiten sollen, zu Lehrgängen und sonstigen Fortbildungsmaßnahmen einzuberufen.

§ 13 AUSLAGENERSATZ UND HONORARE FÜR SPIELE DER REGIONALLIGA SÜDWEST

Wer Schiedsrichter (§ 10 Absatz 1, Satz 1) für Spiele der Regionalliga Südwest in Anspruch nimmt, hat grundsätzlich für die Aufwendungen aufzukommen.

§ 14 AHNDUNGSBEFUGNISSE GEGEN SCHIEDSRICHTER DER RLSW REGIONALLIGA SÜDWEST GMBH

- (1) Sportliche Vergehen der Schiedsrichter (vgl. § 10 Absatz 1, Satz 1) und Schiedsrichterbeobachter sowie Mitglieder in Schiedsrichtergremien der RLSW Regionalliga Südwest GmbH und seiner Mitgliedsverbände, die im Zusammenhang mit Spielen oder Lehrgängen der RLSW Regionalliga Südwest GmbH stehen, werden vom Sportgericht der RLSW Regionalliga Südwest GmbH geahndet.
- (2) Die Ahndungsbefugnis im Sinne des § 9 liegt bei Verstößen im Zusammenhang mit Spielen und Lehrgängen der RLSW Regionalliga Südwest GmbH bei der erweiterten Schiedsrichterkommission der RLSW Regionalliga Südwest GmbH.
- (3) Die Schiedsrichterkommission informiert die Geschäftsführung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH unverzüglich über Fälle sportpolitischer Bedeutung aus ihrem Zuständigkeitsbereich und beabsichtigte Ahndungsmaßnahmen. Fälle möglichen unsportlichen Verhaltens sind darüber hinaus dem Sportgericht der RLSW Regionalliga Südwest GmbH zu übermitteln. Eröffnet das Sportgericht der RLSW Regionalliga Südwest GmbH ein Verfahren, bedürfen weitere Maßnahmen der Schiedsrichterkommission der Einwilligung des Sportgerichts.

- (4) Wird ein Schiedsrichter nach § 9 Abs. 2 durch die erweiterte Schiedsrichterkommission von der Schiedsrichterliste der Regionalliga Südwest gestrichen, so hat er innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung das Recht, Beschwerde gegen diese Entscheidung einzulegen, über die das Sportgericht der RLSW Regionalliga Südwest GmbH entscheidet, wenn die erweiterte Schiedsrichterkommission der Beschwerde nicht abhilft. Der betroffene Schiedsrichter ist über sein Beschwerderecht zu belehren. Vor einer nachteiligen Entscheidung ist auch den Schiedsrichter-Ausschüssen der entsprechenden Mitgliedsverbände Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15 ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS

Die Schiedsrichterordnung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH wurde durch die Gesellschafterversammlung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH am 17.02.2023 beschlossen. Sie ist mit der Beschlussfassung in Kraft getreten.